

Gemeinderat der Gemeinde Horw  
Gemeindehaus  
6048 Horw

Horw, 09. März, 2022

## Bemerkungen zum Baugesuch Rankried 16, Horw

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Das betroffene Baugrundstück grenzt ans kantonal und eidgenössisch geschützte Steinibachried, das dank seiner spezifischen Standortbedingungen Lebensraum für wertvolle Pflanzengesellschaften und eine artenreiche Fauna bietet. Für die Riedvegetation gehören Wasserhaushalt und Nährstoffzufuhr zu den wichtigsten Standortfaktoren. Bauvorhaben in der Riedschutzzone dürfen diese beiden Faktoren daher nicht negativ verändern (BZR Art. 25, Abs. 1 und 2).

Die Entwässerung von Baugrundstücken hat nach den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und des Generellen Entwässerungsplanes (GEP Horw) zu erfolgen.

Um eine Gefährdung des Schutzgebiets durch das Bauvorhaben auszuschliessen, ersuchen wir Sie, mit der Erteilung der Baubewilligung sicherzustellen, dass

- das von den Dachflächen abfliessende Wasser, das generell als unverschmutzt gilt (GSchV Art.3, Abs.3a), entweder versickert oder anderswie ins Ried eingeleitet wird (BZR Art. 25, Abs.2).
- während der Bauphase kein Baugrubenwasser ins Ried eingeleitet wird (BZR Art. 25, Abs.1).
- im Schutzgebiet weder Erdmaterial noch Bauschutt zwischen- oder abgelagert wird (BZR Art. 25, Abs.1).
- im Streifen von 10 m ab Schutzperimeter weder Pestizide noch Dünger ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden (BZR Art. 25, Abs.3).
- das Abwasser aus dem Pool dosiert über die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation entsorgt wird (Siedlungsentwässerungsreglement Art. 10).

Wir verzichten auf eine Einsprache, weil wir davon ausgehen, dass Sie die von uns geltend gemachten Anforderungen von Amtes wegen beachten werden und wir das Verfahren nicht unnötig belasten wollen.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident